

# RS Vfgh 2019/6/11 A7/2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2019

## Index

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

B-VG Art137 / Liquidierungsklage

ZPO §45

## Leitsatz

Abweisung eines auf Kostenersatz eingeschränkten Klagebegehrens mangels außergerichtlicher Einmahnung der ursprünglich eingeklagten Forderung

## Rechtssatz

Das vom VfGH durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass die beklagte Partei dem Kläger am 07.05.2018 € 12,29 und am 13.03.2019 € 503,89 ausgezahlt hat. Der Kläger hat weder behauptet, eine außergerichtliche Mahnung vorgenommen zu haben, noch ist er dem Vorbringen der beklagten Partei entgegengetreten, dass eine Mahnung nicht erfolgt sei. Die beklagte Partei hat den ausstehenden Betrag innerhalb der vom VfGH gesetzten Frist zur Gegenäußerung bezahlt, sodass §45 ZPO sinngemäß anzuwenden ist. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass dem obsiegenden Kläger die Kostenlast aufzuerlegen ist, wenn der Beklagte keinen Anlass zur Klagsführung gegeben hat und er den in der Klage erhobenen Anspruch "sofort bei erster Gelegenheit" anerkennt. Der nach §45 ZPO geforderten unverzüglichen Anerkennung ist jedenfalls entsprochen, wenn - wie hier - sogar Zahlung geleistet wurde.

## Entscheidungstexte

- A7/2018  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.2019 A7/2018

## Schlagworte

VfGH / Kosten, VfGH / Klagen, Notstandshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2019:A7.2018

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)